

JOHANNES RÜBBECK

Das forum attractivum  
des Europäischen  
Insolvenzrechts

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht*

181

---

**Mohr Siebeck**

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 181

herausgegeben von

Rolf Stürner





Johannes Rübbeck

# Das forum attractivum des Europäischen Insolvenzrechts

Reichweitenbestimmung des Art. 6 I EuInsVO

Mohr Siebeck

*Johannes Rübbeck*, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2018 Erste Juristische Prüfung; seit 2018 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2019 Rechtsreferendar am Oberlandesgericht München.

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung *ius vivum*, Kiel

Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Jahr 2020

ISBN 978-3-16-160165-1 / eISBN 978-3-16-160166-8

DOI 10.1628/978-3-16-160166-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meinem Großvater, ersten Lehrer und wahren Freund*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde unter dem Titel „Das *forum attractivum concursus* des Art. 6 I EuInsVO – Reichweitenbestimmung eines Gerichtsstands“ im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Oktober 2019. Die nach der Einreichung bei der Fakultät erschienene Arbeit „Die Attraktivzustände des europäischen Insolvenzrechts“ von Daniela U. J. Bramkamp konnte lediglich am Rande noch Berücksichtigung finden.

Herzlich gedankt sei an dieser Stelle zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Peter Kindler für die hervorragende Betreuung und die wertvollen Anregungen. Frau Professorin Dr. Beate Gsell danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die schöne Zeit als Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl. Ferner gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung *ius vivum* für die großzügige Förderung der Arbeit mit einem Druckkostenzuschuss sowie Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die ganz erhebliche Unterstützung dieser Arbeit durch mein privates Umfeld. Zu nennen sind hier zunächst Herr RiOLG Dr. Georg Winkel, LL.M. (NYU), Herr Ass. jur. Joseph V. Rumstadt und Herr Dipl.-Jur. Univ. Jonas Regener, die durch ihre fachlichen Anmerkungen maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Schließlich wäre die Arbeit ohne die enorme persönliche Unterstützung meiner Familie und meiner Freunde nicht realisierbar gewesen. Hervorzuheben ist dabei die geduldige, verlässliche und liebevolle Begleitung durch meine Partnerin Hannah Schuhmacher.

München, im Dezember 2020

*Johannes Rübbeck*





## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Einführung .....	1
Teil 1: Der Rechtsgedanke der <i>vis attractiva concursus</i> .....	7
§1 Begriff .....	7
§2 Rechtshistorische Wurzeln .....	8
§3 Rechtsvergleichender Überblick .....	11
§4 Grenzüberschreitende Sachverhalte .....	17
§5 Widerstreitende Interessen .....	23
Teil 2: Konkrete Ausgestaltung der europäischen Regelung in Art. 6 I EuInsVO .....	33
§1 Inhalt der Norm .....	33
§2 Anwendung der EuInsVO .....	39
§3 Entstehungsgeschichte des <i>forum attractivum concursus europaei</i> . . . .	42
§4 Einschränkung der <i>vis attractiva concursus</i> durch Art. 6 II EuInsVO ..	51
§5 Ausschließlichkeit des <i>forum attractivum</i> .....	57
§6 Örtliche und sachliche Zuständigkeit .....	69
§7 Einstweiliger Rechtsschutz .....	70
§8 Vermeidung von Parallelverfahren .....	71

Teil 3: Inhaltliche Reichweite des <i>forum attractivum concursus</i> . . . .	73
§1 Status quo der <i>Qualifikation insolvenzbezogener Annexverfahren</i> . . . .	73
§2 <i>Abgrenzungsvorschläge seitens des Schrifttums</i> . . . . .	97
§3 <i>Konkretisierung der Abgrenzungsformel</i> . . . . .	112
§4 <i>Qualifikation potenzieller Annexverfahren</i> . . . . .	129
Teil 4: Rechtssicherheit <i>de lege ferenda</i> . . . . .	177
§1 <i>Abschließender Katalog europäischer Annexverfahren?</i> . . . . .	177
§2 <i>Kodifikation der Anknüpfung an das Kollisionsrecht nach     Art. 7 EuInsVO?</i> . . . . .	179
§3 <i>Harmonisierung des Sachrechts?</i> . . . . .	180
§4 <i>Reintegration in die Brüssel Ia-VO?</i> . . . . .	183
§5 <i>Umfassende Kodifikation des Zuständigkeitsrechts in der EuInsVO</i> . . .	185
Zusammenfassung . . . . .	191
Anhang . . . . .	195
Literaturverzeichnis . . . . .	201
Sachregister . . . . .	215

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Einführung .....	1
Teil 1: Der Rechtsgedanke der <i>vis attractiva concursus</i> .....	7
§1 Begriff .....	7
§2 Rechtshistorische Wurzeln .....	8
§3 Rechtsvergleichender Überblick .....	11
A. Deutschland .....	11
B. England .....	12
C. Italien .....	13
D. Frankreich .....	14
E. Österreich .....	15
F. Weitere Europäische Rechtsordnungen .....	16
G. Fazit: Erhebliche Divergenz .....	17
§4 Grenzüberschreitende Sachverhalte .....	17
A. Unterschiedliche Dimensionen der Zuständigkeit .....	18
I. Die klassischen Zuständigkeitsebenen .....	18
II. Problem der systematischen Konsistenz .....	19
B. Erforderlichkeit einer supranationalen Regelung .....	20
I. Rechtslage beim Fehlen einer internationalen Regelung maßgeblich ..	20
II. Qualifikation der <i>vis attractiva concursus</i> .....	20
1. Insolvenzrechtliche Qualifikation .....	20
2. Zivilprozessuale Qualifikation .....	21
III. Folge: Rechtsunsicherheit omnipräsent .....	22
§5 Widerstreitende Interessen .....	23
A. Interessen der Masse .....	24
I. Effizienz des Insolvenzverfahrens .....	24

II. Flexibilität des Insolvenzverwalters . . . . .	25
III. Rechtlicher Schutzrahmen . . . . .	26
B. Interessen des Prozessgegners im Annexverfahren . . . . .	27
I. Kosten eines Auslandsprozesses . . . . .	27
II. Vorhersehbarkeit . . . . .	29
III. Restriktive Auslegung der besonderen Gerichtsstände . . . . .	29
IV. Rechtlicher Schutzrahmen . . . . .	30
C. Zusammenfassung: Beteiligteninteressen als Auslegungsmaxime . . . . .	31

## Teil 2: Konkrete Ausgestaltung der europäischen Regelung in

Art. 6 I EuInsVO . . . . .	33
§1 <i>Inhalt der Norm</i> . . . . .	33
A. Auslegungskriterien für die EuInsVO . . . . .	33
B. Wortlaut . . . . .	35
C. Verweis auf Art. 3 EuInsVO . . . . .	35
I. Hauptinsolvenzverfahren . . . . .	36
II. Sekundär-/Partikularinsolvenzverfahren . . . . .	37
§2 <i>Anwendung der EuInsVO</i> . . . . .	39
A. Geltungsbereich . . . . .	39
B. Abgrenzung zu anderen Regelungskomplexen . . . . .	41
§3 <i>Entstehungsgeschichte des forum attractivum concursus europaei</i> . . . . .	42
A. Entwurf zu einem Europäischen Insolvenzübereinkommen 1970 . . . . .	42
B. Grundsatzurteil „Gourdain/Nadler“ . . . . .	43
C. Entwurf zu einem Europäischen Konkursübereinkommen 1980 und revidierter Entwurf von 1984 . . . . .	45
D. Europäisches Insolvenzübereinkommen 1995 . . . . .	46
E. Europäische Insolvenzverordnung 2000 . . . . .	47
F. Grundsatzurteil „Deko Marty“ . . . . .	48
G. Revision der EuInsVO . . . . .	49
H. Fazit: Unklarheit als Resultat des Integrationsprozesses . . . . .	50
§4 <i>Einschränkung der vis attractiva concursus durch Art. 6 II EuInsVO</i> . . . . .	51
A. Inhalt und Grund der Regelung . . . . .	51
B. Vorbilder der Regelung . . . . .	53
C. Reichweite der Regelung . . . . .	53
I. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	53
II. Sachliche Zuständigkeit . . . . .	54
III. Negative Feststellungsklagen des natürlichen Beklagten . . . . .	55
D. Auswirkungen auf Art. 6 I EuInsVO . . . . .	56
E. Fazit: Art. 6 II EuInsVO als einschränkendes Novum . . . . .	57

§ 5	<i>Ausschließlichkeit des forum attractivum</i> . . . . .	57
A.	Problemaufriss . . . . .	58
B.	„Wiemer & Trachte“ . . . . .	58
	I. Verfahrensgang . . . . .	58
	II. Schlussantrag . . . . .	59
	III. Urteil . . . . .	61
	IV. Würdigung . . . . .	62
C.	Autonome Auslegung des Art. 6 I EuInsVO . . . . .	63
	I. Wortlaut . . . . .	63
	II. Genese . . . . .	64
	III. Systematik . . . . .	64
	IV. Telos . . . . .	67
D.	Zusammenfassung: <i>de lege lata</i> ausschließlicher Gerichtsstand . . . . .	69
§ 6	<i>Örtliche und sachliche Zuständigkeit</i> . . . . .	69
§ 7	<i>Einstweiliger Rechtsschutz</i> . . . . .	70
§ 8	<i>Vermeidung von Parallelverfahren</i> . . . . .	71

### Teil 3: Inhaltliche Reichweite des *forum attractivum concursus* . . . . . 73

§ 1	<i>Status quo der Qualifikation insolvenzbezogener Annexverfahren</i> . . . . .	73
A.	Kriterien für Annexverfahren nach Art. 6 I EuInsVO <i>de lege lata</i> . . . . .	74
	I. Wortlaut der EuInsVO . . . . .	74
	II. Konkretisierung durch den EuGH . . . . .	76
	1. „Gourdain“ . . . . .	76
	2. „Deko Marty“ . . . . .	77
	3. „Alpenblume“ . . . . .	78
	4. „German Graphics“ . . . . .	79
	5. „F-Tex“ . . . . .	80
	6. „ÖFAB“ . . . . .	82
	7. „Nickel & Goeldner“ . . . . .	82
	8. „H“ . . . . .	84
	9. „Kornhaas“ . . . . .	85
	10. „Tünkers“ . . . . .	86
	11. „Valach“ . . . . .	87
	12. „NK“ . . . . .	88
	a) Entscheidung des EuGH . . . . .	88
	b) Schlussantrag des Generalanwalts . . . . .	89
	13. „Rief“ . . . . .	91
	III. Zusammenfassung der bestehenden Qualifikationskriterien . . . . .	91
B.	Bewertung des gegenwärtigen Zustands der Abgrenzungsproblematik . . . . .	93

I. Rechtssicherheit .....	93
II. Methodik und Systematik .....	95
III. Fazit: Die Unsicherheit dominiert .....	96
§ 2 <i>Abgrenzungsvorschläge seitens des Schrifttums</i> .....	97
A. Formelle Abgrenzungsmodelle .....	97
I. Kausalität .....	97
II. Prozessuale Akzessorietät .....	98
B. Materielle Abgrenzungsmodelle .....	101
I. Anlehnung an das Kollisionsrecht .....	101
II. Funktionales Kriterium der allseitigen Haftungsordnung .....	102
III. Finalität .....	104
IV. Subjektsbezogenheit des Einzelstreitverfahrens .....	105
V. Konkursrechtliche Rechtsfolge .....	106
C. Kombinierte Abgrenzungsmodelle .....	107
I. Kausalität und Finalität .....	107
II. Materielle Insolvenz und Finalität .....	108
III. Akzessorietät und Ursprungsformel .....	111
D. Zusammenfassende Bewertung .....	112
§ 3 <i>Konkretisierung der Abgrenzungsformel</i> .....	112
A. Rekapitulation der Interessenlage .....	113
B. Prozessuale Kausalität .....	114
I. Kausalität und Rechtssicherheit .....	115
II. Tatbestandsunabhängigkeit .....	115
III. Materieller Eröffnungsbegriff .....	116
IV. Wortlaut und Systematik des Art. 6 EuInsVO .....	117
V. Interessengerechtigkeit .....	118
C. Materieller Insolvenzszweck der prozessprägenden Norm .....	119
I. Normbezogenheit .....	120
II. Zwecke des Insolvenzverfahrens nach der EuInsVO .....	122
III. Begriff der prozessprägenden Norm .....	123
IV. Normzweckpluralität .....	124
V. Sachnähe der Gerichte im Insolvenzeröffnungsstaat .....	124
VI. Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht .....	125
D. Validität im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung .....	126
E. Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung .....	127
F. Fazit: Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit vereinbar .....	129
§ 4 <i>Qualifikation potenzieller Annexverfahren</i> .....	129
A. Abstrakte oder konkrete Einordnung? .....	130
B. Qualifikation im Einzelnen .....	130

I.	Aktivprozesse der Masse	131
1.	Altforderungen des Schuldners	131
2.	Anfechtungsklagen	132
a)	Insolvenzanfechtung	133
aa)	Deutschland	133
bb)	Frankreich	138
cc)	Italien	141
b)	Abtretungskonstellation	144
c)	Gläubigeranfechtungsklagen	145
aa)	Deutschland	146
bb)	Frankreich	147
cc)	Italien	149
d)	Fazit: Anfechtungsklagen uneinheitlich einzuordnen	150
3.	Gesellschaftsrechtliche Gläubigerschutzinstrumente	150
a)	Deutschland	150
aa)	Insolvenzverschleppung	151
bb)	Masseschmälerung	152
cc)	Existenzvernichtungshaftung	153
dd)	Konzernhaftung	154
ee)	Zwischenergebnis: Keine pauschale Einordnung	156
b)	Frankreich	156
c)	Italien	158
d)	Ergebnis: Zuordnung als Spiegel eines pluralistischen gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes	161
4.	Negative Feststellungsklagen	162
II.	Passivprozesse der Masse	162
1.	Einreden des Massevertreters	162
2.	Aus- und Absonderungsklagen	163
3.	Feststellungsklagen zur Insolvenztabelle	165
4.	Masseforderungen	169
III.	Haftung des Insolvenzverwalters	170
IV.	Einordnung der vom EuGH entschiedenen Konstellationen	171
C.	Ergebnis: Pauschale Einordnung nur begrenzt möglich und wünschenswert	175
Teil 4: Rechtssicherheit <i>de lege ferenda</i>		177
§1	<i>Abschließender Katalog europäischer Annexverfahren?</i>	177
A.	Theoretischer Nutzen	178
B.	Praktische Bedenken	178
§2	<i>Kodifikation der Anknüpfung an das Kollisionsrecht nach Art. 7 EuInsVO?</i>	179



A. Rekapitulation der Vorzüge .....	179
B. Problematik: Konkrete Ausgestaltung .....	180
§ 3 <i>Harmonisierung des Sachrechts?</i> .....	180
A. Grundsätzlich umfassender Lösungsansatz .....	181
B. Schwierigkeit der konkreten Umsetzung .....	181
C. Zuständigkeitsrechtliche Rechtssetzungsrechtfertigung zweifelhaft .....	182
D. Politische Realisierung nicht absehbar .....	182
§ 4 <i>Reintegration in die Brüssel Ia-VO?</i> .....	183
A. Problemlösungspotenzial vorhanden .....	183
B. Restriktion wenig interessengerecht und zielführend .....	183
C. Verbleibende Unklarheiten .....	184
D. Fazit: Konzeptionelle Schwächen und geringe Umsetzungswahrscheinlichkeit .....	185
§ 5 <i>Umfassende Kodifikation des Zuständigkeitsrechts in der EuInsVO</i> ...	185
A. Konkretisierung der „Gourdain“-Kriterien .....	186
B. Allgemeiner Beklagtengerichtsstand .....	186
C. Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassung .....	188
D. Lösung potenzieller positiver Kompetenzkonflikte .....	188
E. Einstweiliger Rechtsschutz .....	189
F. Fazit: Stärkung der Rechtssicherheit und systematische Kohärenz .....	190
Zusammenfassung .....	191
Anhang .....	195
Literaturverzeichnis .....	201
Sachregister .....	215

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
al.	alinéa
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
a. A.	andere Auffassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
bzw.	beziehungsweise
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
COMI	centre of main interests
DB	Der Betrieb
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ecolex	ecolex. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERA Forum	Journal of the Academy of European Law
ErwG	Erwägungsgrund
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

EuGrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht (C. H. Beck)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
IILR	International Insolvency Law Review
InsO	Insolvenzordnung
Int. Insolv. Rev.	International Insolvency Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
jM	Die Monatszeitschrift (juris)
jurisPR-InsR	juris PraxisReport Insolvenzrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KSzW	Kölner Zeitschrift zum Wirtschaftsrecht
KTS	KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht
LMK	Beck-Fachnachrichtendienst LMK
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
ÖstKO	Österreichische Konkursordnung (Bezeichnung bis 30.6.2010)
ÖstInsO	Österreichische Insolvenzordnung (Bezeichnung ab 1.7.2010)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
sec.	section
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
UAbs.	Unterabsatz
WISTA	Wirtschaft und Statistik
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Einführung

„Nicht alle Schuldner haben einen Vater wie Goriot. Freigebigkeit und edle Seelen gibt es im Reich des Marktes nicht gerade im Überfluss, denn die Händler entbehren der Vorteile, die es Delphine und Anastasie, den undankbaren und eitlen Töchtern, ermöglichten, auf Kosten ihres selbstlosen Vaters, der völlig ruiniert starb und dabei seine Nachkommenschaft pries, zu leben und sich in Schulden zu stürzen. Die Insolvenz eines Unternehmens ist keine menschliche Komödie, aber die verzweifelten Verhaltensweisen derjenigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, gehen bis zu den Ursprüngen der Menschheit zurück. Das Recht versucht, die Tricks der säumigen Schuldner in Nöten zu bekämpfen, aber manchmal stößt es bei der Anwendung seiner Bestimmungen auf Schwierigkeiten [...]“.<sup>1</sup>

Der vorstehende Gedanke gilt aufgrund der deutlich erhöhten Komplexität der einschlägigen Sachverhalte und Regelungen umso mehr im Fall einer grenzüberschreitenden Insolvenz. Das internationale Insolvenzrecht spielt daher für den heutigen, globalisierten Wirtschaftsverkehr eine kaum zu überschätzende Rolle.<sup>2</sup> Sowohl für den Schuldner als auch für die unter Umständen weltweit ansässigen Insolvenzgläubiger ist es von großer Bedeutung, dass gerade bei grenzüberschreitenden Insolvenzen verlässliche Regelungen bestehen, die eine effiziente und interessengerechte Abwicklung der Krisensituation gewährleisten. Es bedarf gerade einer umfassenden Bewältigung der Schwierigkeiten bei der Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen.

Für den Bereich der Europäischen Union befinden sich diese in der novellierten Europäischen Insolvenzverordnung, deren wesentliche Regelungen seit dem 26. Juni 2017 Anwendung finden.<sup>3</sup> Mit ihr kam es zu einigen bedeutenden Reformen<sup>4</sup> auf dem Gebiet des internationalen europäischen Insolvenz-

---

<sup>1</sup> So die Einschätzung des Generalanwalts beim EuGH (Colomer), Schlussantrag v. 16.10.2008 – C-339/07 („Christopher Seagon./Deko Marty“) unter I 1. und 2., der auf den Roman *Le Père Goriot* von *Honoré de Balzac* aus dem in den Jahren 1834 und 1835 erschienenen Romanzyklus *La Comédie humaine* anspielt.

<sup>2</sup> Eine zunehmende Bedeutung des Rechtsgebiets konstatiert auch *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, §18 Rn. 1. Diese ergibt sich schon aufgrund der wachsenden Anzahl grenzüberschreitender Unternehmensverflechtungen, vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, WISTA 2017, 29 Tabelle 1, wonach 2015 in Deutschland 27698 auslandskontrollierte Unternehmen tätig waren, die einen Umsatz von 1357,6 Mrd. Euro erwirtschafteten.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/848, ABl. 2015 L 141, 19.

<sup>4</sup> Eingehender hierzu *Kindler/Sakka*, EuZW 2015, S.460 ff.; *Parzinger*, NZI 2016,

rechts im Vergleich zur Rechtslage unter der Vorgängerverordnung<sup>5</sup>. So wurden der Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht bemerkenswert erweitert<sup>6</sup> und ein europäisches Insolvenzregister<sup>7</sup> eingeführt. Zudem konnten erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der internationalen Konzerninsolvenz erzielt werden, indem diesem in der Praxis sehr bedeutenden Phänomen ein eigener Regelungsabschnitt gewidmet wurde.<sup>8</sup> Eine gehörige Relevanz besitzt des Weiteren die Präzisierung des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen der Schuldner als Anknüpfungspunkt für die internationale Eröffnungszuständigkeit im Hauptinsolvenzverfahren.<sup>9</sup> Weitere Änderungen betreffen Sekundärinsolvenzverfahren<sup>10</sup> und eine organisatorische Vereinfachung der Forderungsanmeldung<sup>11</sup>.

Eine der signifikantesten Neuerungen ist indes sicherlich die Einführung eines europaweiten internationalen *forum attractivum concursus*<sup>12</sup> in Art. 6 I EuInsVO. Hiernach ist für ein Verfahren, welches unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgeht und in engem Zusammenhang mit diesem steht, eine internationale Zuständigkeit in dem Staat gegeben, in dessen Hoheitsgebiet das Insolvenzverfahren nach Art. 3 EuInsVO eröffnet worden ist. Der Gesetzgeber nahm sich mit dieser Neuregelung der (vermeintlichen) Lösung eines Problemfeldes an, welches die Gerichte und die Rechtswissenschaft schon seit vierzig Jahren beschäftigt.

Bereits im Jahr 1979, als die EuInsVO in ihrer heutigen Fassung noch in weiter Ferne lag,<sup>13</sup> äußerte der Europäische Gerichtshof sich erstmals zu Verfahren,

---

S. 63 ff.; *Albrecht*, ZInsO 2015, S. 1077 ff.; *Commandeur/Römer*, NZG 2015, S. 988 ff.; *Fehrenbach*, GPR 2016, S. 282 ff.; *Garcimartin*, ZEuP 2015, S. 694 ff.; *Piekenbrock*, KSzW 2015, S. 191 ff.; *Thole*, IPRax 2017, S. 213 ff.; *Wenner*, ZIP 2017, S. 1137 ff.; *Weiss*, Int. Insolv. Rev. 2015, S. 192 ff.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) 1346/2000, ABl. 2000 L 160, 1.

<sup>6</sup> Die Verordnung erfasst nunmehr gem. ihres Art. 1 I auch vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren und Verfahren in Eigenverantwortung. Dies ergibt sich für Sanierungsverfahren aus Art. 1 I UAbs. 1 EuInsVO, der Verfahren zur „Sanierung, Schuldenanpassung [und] Reorganisation“ einbezieht. Die Erstreckung auf Verfahren in Selbstverwaltung hingegen folgt aus Art. 1 I UAbs. 1 lit. b EuInsVO, da in diesen Fällen stets „das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht unterstellt werden“.

<sup>7</sup> S. Art. 25 EuInsVO.

<sup>8</sup> Die Koordinations- und Kooperationspflichten der Insolvenzverwalter und Gerichte der – nach wie vor im Grundsatz voneinander unabhängigen – Insolvenzverfahren wurden erheblich ausgebaut, s. Art. 56 ff. EuInsVO, was vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verflechtungen mehr als überfällig erscheint.

<sup>9</sup> So erfolgt erstmals eine eingehende gesetzliche Definition des COMI in Art. 3 I UAbs. 1 S. 2 EuInsVO dahingehend, dass dies der Ort ist, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

<sup>10</sup> S. Art. 34 ff. EuInsVO.

<sup>11</sup> S. Art. 53 S. 2, 54 III, 88 EuInsVO.

<sup>12</sup> Lat. für „anziehender Gerichtsstand des Konkurses/der Insolvenz“; der Begriff findet sich bereits bei *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 378.

<sup>13</sup> Zu dieser Zeit stand lediglich ein Entwurf für einen multilateralen Staatsvertrag zum

die unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang mit diesem stehen.<sup>14</sup> Diese Verfahren, die auch als Annex- oder insolvenzbezogene Einzelverfahren bezeichnet werden, so der Gerichtshof damals, seien nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>15</sup> erfasst.<sup>16</sup>

Bereits diese Grundsatzentscheidung, der vierzig Jahre mitunter lebhafter Diskussion folgten,<sup>17</sup> zeigte, dass es sich um ein typisches Problem bei der rechtlichen Integration innerhalb der Europäischen Union handelt. Wie ist mit erheblichen Divergenzen innerhalb der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bei der Rechtsvereinheitlichung umzugehen? Besteht ein ausreichender politischer Wille, gegebenenfalls auf die Übernahme eigener Rechtstraditionen zu verzichten?

Die Entscheidung warf zwei in rechtlicher Hinsicht entscheidende Folgefragen auf: Zum einen blieb offen, welcher Normkomplex für die vom Europäischen Gerichtshof definierten Verfahren nunmehr gelte, denn es wurde ja lediglich festgestellt, dass das EuGVÜ für sie gerade nicht gilt.<sup>18</sup> Zum anderen blieb ungeklärt, welche Verfahren nun konkret als solche im obigen Sinne anzusehen waren. Die erste Frage hat sich mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Deko Marty“<sup>19</sup> und der folgenden Einführung des Art. 6 I EuInsVO nunmehr völlig erübrigt,<sup>20</sup> was gewiss zu einem leichten Gewinn an Rechtssicherheit führt.<sup>21</sup>

---

Internationalen Insolvenzrecht, sog. „Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ (abgedruckt in KTS 1971, S. 167 ff.), im Raum, welcher jedoch aufgrund des fehlenden politischen Konsenses nicht abgeschlossen wurde. Die Europäische Integration auf dem Gebiet des Insolvenzrechts stand mit anderen Worten also noch in den Kinderschuhen.

<sup>14</sup> EuGH, Urt. v. 22.2.1979 – Rs. 133/78 („Gourdain./Nadler“).

<sup>15</sup> Die Nachfolge dieses völkerrechtlichen Vertrags trat 2002 die Brüssel I-VO an, welche 2015 ihrerseits von der Brüssel Ia-VO abgelöst wurde.

<sup>16</sup> EuGH, Urt. v. 22.2.1979 – Rs. 133/78 („Gourdain./Nadler“) Rn. 7.

<sup>17</sup> S. nur *Hau*, KTS 2009, S. 382 (386) oder bereits früher die abschließende Stellungnahme der Sonderkommission des Deutschen Rates für internationales Privatrecht vom 23.5.1981, in: Kegel, Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens, S. 411.

<sup>18</sup> Vorgeschlagen wurden im Wesentlichen drei Lösungsmöglichkeiten: Zum einen die Anwendung der Brüssel I-VO, zum anderen eine (analoge) Anwendung des Art. 3 EuInsVO a. F. und schließlich die Anwendung der nationalen Zuständigkeitsregelungen, s. zum damaligen Streitstand ausführlich *Willemer*, S. 60–102 sowie *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 Rn. 128, 130–133, der sich für erstere Lösung ausspricht.

<sup>19</sup> EuGH, Urt. v. 12.2.2009 – C-339/07 („Christopher Seagon./Deko Marty“).

<sup>20</sup> Anders als noch bei *Willemer*, S. 60–102; *Waldmann*, S. 131–155, *Strobel*, S. 102–116 und *Lorenz*, S. 56–130 hat diese Frage heutzutage keine wissenschaftliche Relevanz mehr, so dass tiefergehende Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

<sup>21</sup> Vgl. *Kindler/Wendland*, RIW 2018, S. 245 (257).



Abweichendes gilt freilich für die zweite Frage nach der Qualifikation insolvenzbezogener Annexverfahren im Einzelfall. Trotz mannigfaltiger Rechtsprechung und der angesprochenen Diskussion im juristischen Schrifttum ist bis heute weitgehend ungeklärt, welche Einzelverfahren von der neuerdings kodifizierten *vis attractiva concursus europaei*<sup>22</sup> erfasst sind. Denn schließlich schaffen die vom EuGH 1979 aufgestellten und in der Folge immer wieder aufgegriffenen Kriterien keinesfalls Klarheit.<sup>23</sup> Nach wie vor existiert für die Verfahrensbeteiligten bei der Frage nach der internationalen Zuständigkeit für ein potenzielles Annexverfahren eine hochgradige Ungewissheit.

Für die Untersuchung der geltenden Rechtslage bezüglich der Qualifikation insolvenzbezogener Einzelverfahren ist jedoch nicht bei der Entscheidung von 1979 zu verweilen, sondern vielmehr auf die zahlreichen und mitunter ergiebigen aktuellen Rechtserkenntnisquellen zu rekurrieren.<sup>24</sup> Zu nennen ist hierbei zuvörderst das geschriebene Recht und die Erwägungsgründe der reformierten Verordnung<sup>25</sup>, aber ebenso die Entwicklung in der Rechtsprechung<sup>26</sup>. Die bisher getroffenen Einzelfallentscheidungen stellten ebenfalls lediglich Stückwerk dar, sofern ihnen tatsächlich ein abstrakter Überbau fehlt.<sup>27</sup> Diese Akzentuierung der vermeintlichen Einzelfallgerechtigkeit schafft indes ein hohes Maß an verbleibender Rechtsunsicherheit,<sup>28</sup> welche in diametralem Gegensatz zu der in ErwG (5) EuInsVO manifestierten Zielsetzung eines ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts steht.

Vor dem Hintergrund der überragenden individuellen wie volkswirtschaftlichen Bedeutung der Thematik und der frappierenden Ungewissheit für Verfahrensbeteiligte hat es sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gemacht, ein umfassendes Bild davon zu zeichnen, worum es sich bei der europäischen Attraktivzuständigkeit handelt und wie die mit der Anwendung dieser Vorschrift zusammenhängenden Probleme gelöst und bestehende Unklarheiten beseitigt werden können. Dabei soll folgendermaßen vorgegangen werden:

<sup>22</sup> Maßgeblich geprägt wurde dieser Begriff durch *Thole*, ZEuP 2010, S. 904 ff.; er findet jedoch auch schon Erwähnung bei *Bruns*, KTS 2006, S. 90 (91).

<sup>23</sup> So auch die Einschätzung von *Albrecht*, ZInsO 2015, S. 1077 ff. (1080).

<sup>24</sup> Vgl. *Mankowski*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO, Art. 6 EuInsVO Rn. 5.

<sup>25</sup> Insb. ErwG (6) und ErwG (35) EuInsVO.

<sup>26</sup> EuGH, UrT. v. 20.12.2017 – C-649/16 („Valach u. a./Waldviertler Sparkasse Bank AG u. a.“); EuGH, UrT. v. 9.11.2017 – C-641/16 („Tünkers France u. a./Expert France“); EuGH, UrT. v. 4.12.2014 – C-295/13 („H./H. K.“); EuGH, UrT. v. 4.9.2014 – C-157/13 („Nickel & Goeldner Spedition GmbH./„Kintra“ UAB“); EuGH, UrT. v. 16.1.2014 – C-328/12 („Schmid./Hertel“); EuGH, UrT. v. 18.7.2013 – C-147/12 („ÖFAB, Östergötlands Fasttigheter AB./Frank Koot u. a.“); EuGH, UrT. v. 19.4.2012 – C-213/10 („F-Tex SIA./Lietuvos-Anglijos UAB „Jadecloud-Vilma““); EuGH, UrT. v. 10.9.2009 – C-292/08 („German Graphics./van der Schee“); EuGH, UrT. v. 2.7.2009 – C-111/08 („SCT Industri AB i likvidation./Alpenblume AB“); EuGH, UrT. v. 12.2.2009 – C-339/07 („Christopher Seagon./Deko Marty“).

<sup>27</sup> So *Mankowski*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO, Art. 6 EuInsVO Rn. 4.

<sup>28</sup> Vgl. *Zarth*, EWIR 2015, S. 31 (32).

In einem ersten Teil wird die Natur der Rechtsfigur der *vis attractiva concursus*, welche auch dem *forum attractivum* des Art. 6 I EuInsVO zugrunde liegt, umfassend beleuchtet. Hierzu gehört insbesondere, im Anschluss an die Erörterung historischer Wurzeln und rechtsvergleichende Untersuchungen, die Definition der zentralen Argumentationstopoi: Konkret stellt sich die Frage nach der Reichweite der Zuständigkeitskonzentration nämlich als Frage einer zuständigkeitsrechtlichen Interessenkollision. In diesem Kontext soll ein grundlegender Abwägungsrahmen aufgestellt werden, der als Fundament des weiteren Untersuchungsgangs dienen soll.

Im zweiten Teil liegt der Blick auf der Kodifikation der Annexzuständigkeit in Art. 6 EuInsVO. Nachdem die Norm als solche – samt ihrem Anwendungsbereich und ihrer Entstehungsgeschichte – näher betrachtet wurde, soll sodann ihre Verbindung zum neu geschaffenen Art. 6 II EuInsVO analysiert und die Frage nach der Ausschließlichkeit des Annexgerichtsstands nach Art. 6 I EuInsVO erörtert werden. Hierbei wird insbesondere eine sorgsame Auslegung anhand der juristischen Auslegungsmethodik für europäische Sekundärrechtsakte<sup>29</sup> vorzunehmen sein. Der zweite Teil wird von Abgrenzungsfragen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, sowie Überlegungen zum einstweiligen Rechtsschutz und zum Umgang mit möglichen Parallelverfahren abgeschlossen.

Der dritte Teil ist sodann der inhaltlichen Reichweite der Attraktivzuständigkeitsnorm gewidmet. Um die geltende Rechtslage insgesamt darzustellen, sollen hier zunächst die geschriebenen Kriterien zur Qualifikation der Annexverfahren sowie die Entwicklung in der Rechtsprechung einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Ferner werden auch die seitens der Literatur bisher vorgebrachten Abgrenzungsvorschläge näher betrachtet. Nachdem dann die maßgeblichen Orientierungspunkte für die notwendige Auslegung des Art. 6 I EuInsVO verdeutlicht worden sind, kann in einem weiteren Schritt die konkrete Präzisierung der dort genannten Kriterien erfolgen. Schließlich soll anhand virulenter Fälle und der nunmehr subsumtionsfähigen Kriterien eine Qualifikation potenzieller insolvenzbezogener Einzelverfahren exemplifiziert werden.

In einem abschließenden vierten Teil wird der Frage nachgegangen, ob und in welcher Form sich der Annexgerichtsstand *de lege ferenda* klarer fassen und interessengerechter ausgestalten lässt. Hierbei sollen insbesondere mögliche Varianten der künftigen Rechtssetzung erwogen und dahingehend untersucht werden, ob sie im Vergleich zum *status quo* einen tatsächlichen Mehrwert mit sich bringen können.

---

<sup>29</sup> Umfassend hierzu *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 10.



## Teil I

# Der Rechtsgedanke der *vis attractiva concursus*

## §1 Begriff

Die dem *forum attractivum* zugrunde liegende Rechtsfigur der *vis attractiva concursus* beschreibt die Verfahrensbündelung im Fall einer Insolvenz. Im Kern werden Streitigkeiten, die nicht selbst Teil des Insolvenzverfahrens, mit diesem aber verbunden sind,<sup>1</sup> vom Insolvenzverfahren derart angezogen, dass über sie ebenfalls das Insolvenzgericht entscheidet.<sup>2</sup> Dies führt in Reinform zu einer Bündelung aller Streitigkeiten, die eine Verbindung zur Insolvenz eines Schuldners aufweisen, bei einem einzigen Gericht. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens zur Geltung kämen, werden bei einer solchen starken Ausgestaltung in der Folge verdrängt.<sup>3</sup>

Grundlegender Gedanke bei dieser Bündelung unterschiedlichster Rechtsstreitigkeiten ist, dass diese Zentralisierung der Verfahren zu einem insgesamt beschleunigten Verfahren und damit zu einer leichteren, da einheitlichen Abwicklung der Insolvenz führt.<sup>4</sup> Den am Insolvenzverfahren Beteiligten wird hierdurch der Gang zu verschiedenen, unter Umständen weit entfernten Gerichtsstandorten erspart.

Das Gegenmodell zur Allzuständigkeit ist das Prinzip der dezentralen Zuständigkeitsordnung.<sup>5</sup> Bei einer solchen bleibt es auch im Fall einer Insolvenz bei den Gerichtsständen, die durch die allgemeinen Regelungen vorgegeben sind. Dem Insolvenzgericht obliegen hierbei nur Entscheidungen, die das Insolvenzverfahren selbst betreffen. Die Vertreter eines dezentralen Zuständigkeitsregimes betonen dabei insbesondere den Beklagtenschutz<sup>6</sup> sowie die Gefahr

---

<sup>1</sup> Wann eine solche Verbindung konkret vorliegt, ist gerade unklar und soll im Laufe der Untersuchung für den europäischen Bereich noch ausführlich erörtert werden, s. Einführung S. 3 f.

<sup>2</sup> Vgl. schon *Smid*, Grundzüge des Insolvenzrechts, S. 25 Rn. 62, ferner *Willemer*, S. 9; *Waldmann*, S. 25; *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, S. 27 Rn. 2.10.

<sup>3</sup> *Willemer*, S. 9; *Waldmann*, S. 25.

<sup>4</sup> Deskriptiv hierzu *Haas*, NZG 1999, 1148 (1149); *Ambach*, Art. 25 EuInsVO, S. 97.

<sup>5</sup> Für eine solche sprechen sich im Grundsatz etwa *Jahr*, in: Kegel, Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens, 1998, S. 316 f.; *Jahr*, ZZP 79 (1966), S. 347 (384); *Herchen*, Das EuInsÜ, S. 221 f. und auch *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 53 Rn. 5.50 aus; differenzierend zwischen Vor- und Nachteilen des Konzepts der *vis attractiva concursus Paulus*, in: FS Gottwald 2014, S. 485 (493 f.).

<sup>6</sup> Deutlich etwa *Jahr*, ZZP 79 (1966), S. 347 (368 f.).

einer Überlastung des Insolvenzgerichts, welche der Effizienz gerade abträglich sei.<sup>7</sup>

Jedoch handelt es sich bei der *vis attractiva concursus* keinesfalls um ein allerorts akzeptiertes und kodifiziertes Instrumentarium. Vielmehr ist die Stärke der Anziehungskraft der Insolvenz stets von einer rechtspolitischen Abwägungsentscheidung des jeweiligen Gesetzgebers abhängig.<sup>8</sup> Er muss die betroffenen Interessen hinreichend gewichten und in die Abwägung einstellen. Dies führt dazu, dass verschiedenste Schattierungen der Attraktivzuständigkeit existieren, je nachdem wie das Ergebnis der legislativen Abwägung ausfällt.

## § 2 Rechtshistorische Wurzeln

Es stellt sich in der Folge die grundlegende Frage, ob solche Abwägungsentscheidungen in der Retrospektive auch im Laufe früherer Epochen bereits ex- oder implizit getroffen wurden. Anders als heutzutage waren in früheren Zeiten die regionalen rechtlichen Unterschiede jedenfalls auf kontinentaleuropäischem Gebiet weniger stark ausgeprägt.<sup>9</sup> An diversifizierte nationalstaatliche Kodifikationen zum Insolvenzrecht war bis zur allmählichen Bildung der heutigen europäischen Staaten noch nicht zu denken.

Im römischen Recht, welches in vielen Teilen des Kontinents Anwendung fand,<sup>10</sup> war der Begriff des Konkurses<sup>11</sup> indes noch unbekannt.<sup>12</sup> Gleichwohl gab es bereits rechtliche Ansätze zur Bewältigung eines solchen wirtschaftlichen Krisenfalls.<sup>13</sup> So konnte der Gläubiger zur Vollstreckung einer Forderung die Einweisung in das Vermögen des Schuldners verlangen (*missio in bona*).

<sup>7</sup> Baur/Stürner, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 18 Rn. 3.30.

<sup>8</sup> S. bereits Haubold, IPRax 2002, S. 157 (159).

<sup>9</sup> Zwar galt in der Theorie ein lokales Recht („*ius proprium*“) vorrangig. Im Fall der Regelungslosigkeit oder wenn der Nachweis der Geltung des Partikularrechts nicht gelang (was der Regelfall war), beanspruchte jedoch etwa das Gemeine Recht im Mittelalter subsidiäre Geltung, s. zum Ganzen Luig, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band II, Lieferung 9, 2. Auflage 2012, Spalte 60–77.

<sup>10</sup> Nach dem Prinzip der Personalität der Rechte galt das römische Privatrecht jedoch nur für römische Bürger, s. Jörs, Römisches Privatrecht, 3. Auflage 1949, S. 56 m. w. N.

<sup>11</sup> Zurückgehend auf *concurrere*, lat. für „zusammenlaufen“ (der Gläubiger), s. Bauer, Der Insolvenzplan: Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung, S. 25.

<sup>12</sup> Dabelow, Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, S. 3.

<sup>13</sup> Häufig ergab sich ein Zusammenlaufen der Gläubiger, wenn ein Schuldner gestorben war oder sich durch Flucht seiner Verantwortung entzogen hatte und in der Folge seine Rechtsverhältnisse verwaltet werden mussten, s. Häsemeyer, Insolvenzrecht, S. 66; Mohrbutter, Handbuch des gesamten Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, S. 992; ausführlich auch Baur/Stürner, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 8 f.

Weitere Gläubiger konnten sich anschließen und einen Verwalter (*magister bonorum*) bestimmen, der das schuldnerische Gesamtvermögen an einen Erwerber veräußerte (*vendicio bonorum*).<sup>14</sup> Für den Schuldner bestand die Möglichkeit, einer Infamie durch freiwillige Abtretung seines gesamten Vermögens (*cessio bonorum*)<sup>15</sup> zu entgehen.<sup>16</sup> Eine dem heutigen Stand vergleichbare, ausdifferenzierte gerichtliche Zuständigkeitsordnung bestand allerdings nicht. Denn schließlich waren die Verfahren zu dieser Zeit noch rein privatrechtlich ausgestaltet.<sup>17</sup> Die Problematik der Allzuständigkeit bei Insolvenzen in heutiger Form stellte sich im römischen Recht daher nicht.

Mit der Rezeption des römischen Rechts im Italien des 13. Jahrhunderts wurde der Konkurs in vielerlei Hinsicht zwar materiell erheblich modifiziert,<sup>18</sup> aber ein staatlich geregelter Konkurs lag immer noch in weiter Ferne. Nach wie vor wurde im Konkursverfahren weitgehend hauptsächlich die Gläubigerherrschaft verwirklicht. Entsprechend stellte sich auch in dieser Zeit die Zuständigkeitsfrage nicht.

Das Prinzip der *vis attractiva concursus* zeigte sich erstmals im Gemeinen Recht des 17. und 18. Jahrhunderts.<sup>19</sup> Geprägt wurde das spanische und in der Folge auch das deutsche Konkursrecht in dieser Zeit maßgeblich durch das dogmatische Grundwerk<sup>20</sup> des spanischen Rechtslehrers *Salgado de Somoza*<sup>21</sup> in Verbindung mit der Fortentwicklung römisch-italienischer sowie landesrechtlicher Rechtstradition.<sup>22</sup> Hieraus ergab sich in Deutschland ein umfassend strukturiertes, dreigeteiltes Konkursverfahren unter staatlicher Hand: Im Liquidationsverfahren mussten die Gläubiger zunächst ihre Forderungen substantiiert anmelden. Im darauffolgenden Prioritätsverfahren kam es zu einer genauen Aufschlüsselung der Rangpositionen der Gläubiger. Abschließend wurde im Rahmen des Distributionsverfahrens die versilberte Aktivmasse an die Gläubiger ausgekehrt.<sup>23</sup> Signifikant für dieses Verfahren waren die starke Position des verfahrensleitenden Richters sowie insbesondere die prominente Allzuständig-

<sup>14</sup> *Baur/Stürner*, Insolvenzrecht, S. 9.

<sup>15</sup> S. hierzu auch *Paulus*, KTS 2000, S. 239 (240) m. v. N.

<sup>16</sup> *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 8 Rn. 3.3.

<sup>17</sup> Dies änderte sich erst allmählich mit der Entwicklung eines staatlichen Zwangsmoratoriums unter Marc Aurel, vgl. *Bauer*, Der Insolvenzplan: Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung, S. 54.

<sup>18</sup> Es entstand das sog. italienische Statutarrecht. Geprägt wurde dieses vor allem dadurch, dass der Gedanke der Gläubigergleichbehandlung ein anfangs herrschendes Prioritätsdenken, also den Vorrang der erstanmeldenden Schuldner, ablöste, s. *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 9 Rn. 3.7.

<sup>19</sup> *Willemer*, S. 25.

<sup>20</sup> *Salgado de Somoza*, Labyrinthus creditorum concurrentium ad litem per debitorem communem inter illos causatam, Tomus primus/secundus, Lyon 1651.

<sup>21</sup> Hierzu umfassend *Forster*, Konkurs als Verfahren: Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts, Köln 2009.

<sup>22</sup> *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 12 Rn. 3.12.

<sup>23</sup> S. zum Ganzen *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 12 f.

keit des Konkursgerichts. Im Gegensatz zu einer Betonung der Privatautonomie in früheren Zeiten wurde das Verfahren nun komplett bei Gericht konzentriert.<sup>24</sup>

Aufgrund der zu dieser Zeit unzureichenden Kommunikationsmöglichkeiten war es für einen möglichst effektiven Konkurs zweckmäßig, eine lokale Bündelung aller Streitigkeiten herbeizuführen, die eine Verbindung zum Konkurs aufzeigten.<sup>25</sup> Die Allzuständigkeit scheint zu dieser Zeit keinesfalls ein wohlüberlegtes und dogmatisch ausgefeiltes Instrumentarium gewesen zu sein, sondern vielmehr ein pragmatisches Produkt der faktischen Rahmenbedingungen. Eine Konzentration aller Streitigkeiten am Ort des Konkursverfahrens stellte schlicht die einzige Möglichkeit dar, die Massegläubiger, die ja gerade auch ein naturgemäßes Interesse an den Einzelprozessen des Schuldners haben, am Verfahren zu beteiligen.<sup>26</sup> Das Konkursverfahren im Gemeinen Recht wurde aufgrund seiner „Langwierigkeit und Ergebnislosigkeit“<sup>27</sup> stark kritisiert.<sup>28</sup> Neben einer teilweisen Überlastung des Konkursgerichts waren die zahlreichen Rechtsmittel, die das Verfahren erheblich verzögern konnten, Grund für die mangelnde Effizienz des gemeinen Konkurses.<sup>29</sup>

Deutlich vitaler schien die zu dieser Zeit erst entstehende französische Lösung, die unter einem reineren Einfluss der italienischen Statutarrechte stand.<sup>30</sup> Ebenso wie im italienischen Recht bestand eine deutlich stärker ausgeprägte Gläubigerautonomie in Form eines Selbsthilferechts unter Aufsicht eines *juge commissaire*.<sup>31</sup> Hinzu kam eine sehr strenge Behandlung des Schuldners. Insgesamt überzeugte das französische Recht somit vor allem mit einer insgesamt schnelleren und effektiveren Abwicklung des Konkurses.

Mit der allmählichen Entstehung der Nationalstaaten im 18. und 19. Jahrhundert kam es sodann zu einer immer weiter reichenden Zersplitterung der Rechtslage auf dem europäischen Kontinent.<sup>32</sup> Im Laufe der Zeit entstanden teilweise konträre Ausgestaltungen der Zuständigkeit bei insolvenzbezogenen Annexverfahren, die den zeitgenössischen äußeren Rahmenbedingungen Rechnung trugen.

Um sich den heutigen Fragen rund um eine europäische internationale *vis attractiva concursus* anzunähern, ist demnach zunächst ein Blick in die ak-

<sup>24</sup> Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891, S. 24.

<sup>25</sup> Willemer, S. 25.

<sup>26</sup> Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891, S. 29.

<sup>27</sup> Ebd. S. 40.

<sup>28</sup> Beispielhaft Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891, S. 32.

<sup>29</sup> Baur/Stürmer, Zwangsvollstreckung, Band II, Insolvenzrecht, S. 14 Rn. 3.18.

<sup>30</sup> So wurde mit dem Code de Commerce 1807 ein praktikables Konkursverfahren für Kaufleute eingeführt, vgl. Baur/Stürmer, Insolvenzrecht, S. 10.

<sup>31</sup> Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891, S. 22.

<sup>32</sup> Zu nennen sind hier beispielsweise die 1879 in Kraft getretene deutsche Konkursordnung, der 1886 in Kraft getretene Código de Comercio in Spanien oder der Bankruptcy Act von 1869 in England, s. zu einer zeitgenössischen rechtsvergleichenden Betrachtung Kohler, Leitfadens des Insolvenzrechts, 2. Auflage 1903, S. 40 ff.

## Sachregister

- Abgrenzungskriterien 73, 85, 108, 129, 177  
Abgrenzungsmodell 98 f., 105, 109 f., 112  
Absonderungsklage 163, 165  
Abtretung 9, 69, 80 f., 110, 145  
*action en comblement du passif* 43, 48, 51, 76 f., 156, 172, 184  
*action en comblement par insuffisance d'actif* 43  
*action en nullité* 138; *siehe auch* Insolvenzanfechtungsklage  
*action paulienne* 147 f.  
*actio pauliana* 135  
*actor sequitur forum rei* 28–30, 67, 187  
*administrateur judiciaire* 131, 170; *siehe auch liquidateur*  
AG 153, 173  
Aktiva 43, 77, 81, 140  
Aktivprozess 131, 155  
Allzuständigkeit 7, 9–12, 19, 24  
*Alpenblume* 78 f., 172  
Altforderungen 131 f., 167  
Analogie 48, 71, 121, 189  
Anerkennung 18, 38, 42, 62, 65, 67, 126 f., 192 f.; *siehe auch* Vollstreckung  
Anerkennungsversagung 71, 188  
Anknüpfungsgegenstand 180  
Anspruchsgrundlage 65, 93, 95, 115, 120, 132, 163, 167 f.  
Anwendungsbereich 2 f., 39–42, 50, 53, 94, 128, 173, 192  
Auslandsprozess 25–29, 113  
Auslegung  
– grammatikalische ~ 34, 117  
– restriktive ~ 29 f., 113, 189  
– systematische ~ 34, 64–67, 95 f.  
– teleologische ~ 67 f., 117, 125  
– verordnungsautonome ~ 34, 106, 112  
Aussetzungspflicht 71, 189 f., 196–198  
Aussonderungsklage 163–165  
*azione revocatoria* 142 f.; *siehe auch* Insolvenzanfechtungsklage  
Beklagtengerichtsstand 28 f., 31, 52, 66, 104, 186 f., 190, 194  
Beklagtenschutz 7, 28 f., 31 f., 129, 188  
Bereichsausnahme 41, 43, 71 f., 87, 188 f.  
Beschlagnahmewirkung 71 f.  
Binnenmarkt 4, 181  
*business-activity-Theorie* 36; *siehe auch* COMI  
COMI 2, 23, 36 f., 40, 125, 160 f.  
*curatore* 131, 142–144, 158 f., 161, 166, 170; *siehe auch* Insolvenzverwalter  
*Deko Marty* 48–50, 57, 60 f., 64, 66, 68, 77 f., 172  
Deliktsrecht 52, 174  
*demande de revendication* 164; *siehe auch* Aussonderungsklage  
dezentrale Zuständigkeitsordnung 7  
*domanda di rivendica* 164; *siehe auch* Aussonderungsklage  
Drittstaat 39 f., 67  
Effizienzgewinn 25, 32, 52, 70, 113, 129, 147  
Eigentumsvorbehalt 79, 165, 172  
Eigenverwaltung 24, 26, 35, 51, 66, 132  
Einheitsprinzip 34  
Einrede 123 f., 162 f., 176  
Einschätzungsprärogative 13, 26, 44, 56, 67, 123  
Einstweiliger Rechtsschutz 70 f., 189  
Einzelfallgerechtigkeit 4, 129



- Einzelvollstreckung 26, 39, 132  
 Entscheidungs  
 – ~einklang 21, 184  
 – ~kompetenz 189  
 Existenzvernichtungshaftung 150, 153 f., 176  
  
 Feststellungsklage  
 – negative ~ 28, 55 f., 72, 162; *siehe auch* Torpedoklage  
 – ~ zur Insolvenztabelle 43, 165–169  
 Finalität 104 f., 107 f.  
*forum shopping* 36, 61, 68, 123  
*F-Text* 80 f., 173  
 Funktionsäquivalenz 130, 148  
  
 Gegenseitiges Vertrauen 30 f., 67, 127  
 Geltungsbereich *siehe* Anwendungsbereich  
 Gemeines Recht 9 f., 25 f.  
 Gerichtsstand  
 – allgemeiner ~ 30, 116, 186 f.  
 – ausschließlicher ~ 52, 67–69  
 – besonderer ~ 28–30, 123, 183 f., 189  
 – inländischer ~ 21  
 – ~ kraft Sachzusammenhangs 22, 69, 121 f.  
 Gerichtsstandsvereinbarungen 188, 190, 194, 196  
*German Graphics* 79–81, 172  
 Gesamt  
 – ~betrachtung 78, 87, 92–94, 97  
 – ~verfahren 11, 39, 71 f., 185, 189  
 – ~vollstreckung 104  
 Gesellschafterdarlehen 136, 144  
 Gläubiger  
 – ~anfechtungsklage 132, 146–150  
 – ~gesamtheit 77, 103, 111, 118, 124, 135, 149  
 – ~gleichbehandlung 9, 25, 34, 104, 122, 124, 134–136, 141  
 – ~schutz 107, 120, 122, 133 f., 137, 147, 158  
 Gleichlauf 11, 28, 102, 125 f., 179, 186  
 GmbH 84 f., 98, 144  
*Gourdain* 3, 43–50, 60, 66, 68, 76 f., 91–93, 117, 133, 157, 172, 186 f.  
  
*H* 84 f., 173 f.  
 Haftungsordnung 102 f., 109 f., 120, 130  
 Hauptinsolvenzverfahren 2, 18, 36 f.; *siehe auch* Sekundärinsolvenzverfahren, Partikularinsolvenzverfahren  
  
 Insolvenz  
 – ~anfechtungsklage 58 f., 62, 77, 84, 103, 132, 144, 148 f., 173  
 – ~antrag 117, 137, 151 f., 159 f.  
 – ~eröffnungsstaat 42, 61, 113 f., 124 f., 187, 191 f.  
 – ~gericht 7, 11 f., 14–16, 18, 22, 70, 78, 109, 131, 148  
 – ~gläubiger 1, 24, 26 f., 133–135, 138, 157  
 – ~masse 23 f., 117 f., 122, 136, 145 f., 155–157, 160 f.  
 – materielle ~ 108–110, 134–136, 152  
 – ~register 2, 58  
 – ~schuldner 34, 59, 122, 166, 172  
 – ~statut 20, 22, 125, 180  
 – ~verschleppung 151, 156, 161  
 – ~verwalter 24–28, 51 f., 63, 68, 70, 77, 79 f., 103, 105, 116, 123, 173 f., 193; *siehe auch* *curatore*, *liquidateur*  
 – ~verwalterhaftung 14, 170  
 Integration 3, 42, 50, 182, 191  
 Interessen  
 – ~abwägung 96, 182 f.  
 – ~gerechtigkeit 93, 116, 118, 129, 136, 154, 181, 193  
 – ~lage 23, 29, 100, 105, 113 f., 129 f., 184, 188  
  
*juge-commissaire* 14, 166, 168  
 Justizgewährung 25, 30, 110  
  
 Kernpunkt 120, 124 f.  
 kollektive Haftungsrealisierung 103, 118, 129, 135, 186  
 Kognitionsbefugnis 121 f.; *siehe auch* Entscheidungskompetenz  
 Kollisionsrecht 98, 101 f., 104, 107, 124, 179 f., 184 f., 190, 193; *siehe auch* Insolvenzsstatut

- Kompetenzkonflikt  
 – negativer ~ 22  
 – positiver ~ 22, 38 f., 188 f.
- Konkursverwalter *siehe* Insolvenzverwalter
- Konnexitätsgrundsatz 54
- Konzernhaftung 150, 154, 156, 161, 176  
*Kornhaas* 85, 173 f.
- Leistungsklage 72, 120, 123, 162, 169  
*lex fori* 20, 22, 53 f., 125  
*liquidateur* 14, 148, 164, 170  
*liquidation judiciaire* 14, 140, 156 f., 164  
*lis-pendens* 38, 188; *siehe auch* Aussetzungspflicht  
 Lückenlosigkeit 41, 66, 73, 87 f., 116
- Masse  
 – ~anreicherung 26, 103, 105, 136, 142  
 – ~forderung 15, 24, 169 f., 176  
 – ~mehrung 44, 68, 142  
 – ~schmälerung 150, 152, 156, 175  
*mind-of-management-Theorie* 36; *siehe auch* COMI
- Nachkonkurs 108; *siehe auch* Nachtragsverteilung
- Nachtragsverteilung 99 f., 119  
*Nickel & Goeldner* 82 f., 92–95, 107, 173  
 Niederlassung 37, 58, 117, 125, 136  
*NK* 88–90, 174 f.
- opposizione* 166  
*ÖFAB* 82, 173
- Parallelverfahren 5, 71 f., 188–190, 194, 196, 198; *siehe auch* Aussetzungspflicht  
*par conditio creditorum* *siehe* Gläubigergleichbehandlung
- Parteiautonomie 68, 188
- Partikularinsolvenzverfahren 37–39; *siehe auch* Sekundärinsolvenzverfahren
- Passivprozess 12, 19, 24, 130 f., 162, 176, 187  
*perpetuatio fori* 37, 147
- Prioritätsprinzip 38, 71, 188 f.
- Privatautonomie 10
- Privilegierung 56, 66, 68, 123, 141, 147, 153
- Prorogation 52, 188
- Prozessführungsbefugnis 98 f., 123, 131 f.
- Prozessökonomie 38, 52, 54, 168  
 prozessprägende Norm 119 f., 123 f., 130; *siehe auch* prozessuale Kausalität  
 prozessuale Akzessorietät 98, 101, 111  
 prozessuale Kausalität 114–119
- Qualifikation  
 – autonome ~ 95, 106  
 – insolvenzrechtliche ~ 20 f., 89, 101, 125, 152 f., 156  
 – kollisionsrechtliche ~ 80, 85, 89, 101 f.  
 – zivilprozessuale ~ 21 f.
- Rechts  
 – ~behelf 121, 126  
 – ~hängigkeit 72  
 – ~schutz 5, 22 f., 33, 70, 99, 189, 194  
 – ~setzungskompetenz 181  
 – ~staatlichkeit 30
- redressement judiciaire* 14, 140, 170
- Registerrechte 138, 163
- Reintegration 183, 185, 190, 194  
*Riel* 91 f., 175
- Sachnorm 59, 65, 116, 125
- Schuldner *siehe* Insolvenzschuldner
- Schutzgesetz 151
- Sekundärinsolvenzverfahren 2, 18, 37 f., 46, 65, 68, 72, 136
- Sekundärrecht 33, 35, 107  
*società per azioni* 158; *siehe auch* AG  
*société à responsabilité limitée* 156; *siehe auch* GmbH
- Streitgegenstand 101 f., 120 f.
- Streitgenossenschaft 187
- Subjektsbezogenheit 106
- Territorialitätsprinzip 18
- Torpedoklage 38; *siehe auch* *lis-pendens*
- Trennungsprinzip 154  
*Tünkers* 86 f., 174

- Universalitätsprinzip 18, 21, 34, 37, 46 f.
- Valach* 87 f., 174
- Verfahrensverzögerung 70
- vis attractiva concursus* 4 f., 7–11, 13, 15–17, 19–28, 33, 39, 50 f., 63 f.
- Vollstreckung 43, 67, 126 f., 137; *siehe auch* Anerkennung, Einzelvollstreckung, Gesamtvollstreckung
- Wiemer & Trachte* 57–63, 116
- Wohnsitzstaat 29, 52, 113, 187
- Zahlungsunfähigkeit 84 f., 98, 133, 135, 143, 152 f., 160; *siehe auch* materielle Insolvenz
- Zuständigkeit
- ausschließliche ~ 13, 16, 43 f., 59, 62, 64, 66, 89
  - funktionelle ~ 19, 25, 70
  - internationale ~ 19, 53, 61, 69, 116, 120 f.
  - örtliche ~ 12, 53 f., 62, 70, 192
  - sachliche ~ 18, 33, 54 f., 57, 65, 69
- Zuständigkeitskonzentration 16, 45, 78, 92, 136, 147, 184 f.